

Cannabissamen, Stecklinge und Mutterpflanze nach KCanG

Wie eine Gesetzesbegründung ein Cannabis-Produkt verhindern will



KCanG zwischen Wortlaut, Gesetzesbegründung und Vollzugspraxis

Das Mutterpflanzen-Paradox

Wenn „eingepflanzt“ bereits Cannabis bedeutet, ist nicht erst der Steckling problematisch – sondern schon seine Quelle.

1 Mutterpflanze

Sie ist eingepflanzt, wird aber vegetativ gehalten und bildet gerade keine Blüten.

2 Steckling

Er kann nur von dieser Mutterpflanze abgeschnitten werden.

3 Bewurzelung

Zum Überleben braucht er ein Medium – genau dort greift die Begründungslogik wieder ein.

4 Leerlauf

Der gesetzlich geregelte Steckling hätte praktisch keinen stabilen legalen Anwendungsfall.

Single Convention 1961: Was ist „Cannabis“?

Art. 1 Abs. 1 lit. b Single Convention on Narcotic Drugs:

„Cannabis“ bezeichnet die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze (ausgenommen die Samen und Blätter, wenn sie nicht mit solchen Ständen vermengt sind), aus denen das Harz nicht extrahiert worden ist, gleichgültig, unter welcher Bezeichnung sie auftreten.

Samen	Stecklinge	Anknüpfungspunkt
ausdrücklich nicht vom Cannabisbegriff erfasst	werden in der Definition nicht ausdrücklich genannt	Blüten- oder Fruchtstände

Die internationale Definition knüpft damit an die generative Pflanze an – nicht an Bewurzelung, Topf oder Pflanzmedium.

Die Normsystematik

§ 1 Nr. 6 · Stecklinge

Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.

**Wortlautkriterium:
Blüten-/Fruchtstände.**

**§ 1 Nr. 7 ·
Vermehrungsmaterial**

Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen.

**Eigene rechtliche
Produktkategorie.**

§ 1 Nr. 8 · Cannabis

Cannabis sind Pflanzen, Blüten, Pflanzenteile, Harz etc. – ausdrücklich mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial.

**Die Ausnahme trägt die
Verkehrsfähigkeit.**

Der Satz, der den Markt destabilisiert

„Stecklinge werden mit dem Einpflanzen zum Setzling ... und unterfallen dann dem Cannabisbegriff des § 1 Nr. 8 KCanG.“

Die Begründung führt zwei Merkmale ein, die der Gesetzestext nicht enthält:

„Setzling“

„Einpflanzen“

Genau dadurch entsteht der Konflikt zwischen Wortlautdogmatik, Botanik und Vollzugspraxis.

Die Gesetzesbegründung – BT-Drs. 20/8704

„Stecklinge besitzen keine Blüten- oder Fruchtstände und einen THC-Gehalt von höchstens 0,3 Prozent, so dass der Konsum ihrer Bestandteile keine psychoaktiv berauschende Wirkung entfaltet. Unter Stecklinge fallen sowohl Jungpflanzen als auch Sprosssteile (Klone), sie werden mit dem Einpflanzen zum Setzling.“

In Nummer 8 derselben Drucksache, Seite 91, letzter Absatz, wird wie folgt ausgeführt:

„Wurde die angebaute Cannabispflanze noch nicht geerntet, insbesondere wenn es sich um einen Setzling oder eine ungeerntete Jungpflanze handelt, und beträgt der jeweilige THC-Gehalt nicht mehr als 0,3 Prozent, so gilt die ungeerntete Cannabispflanze gleichwohl als Cannabis im Sinne dieses Gesetzes.“

„Setzling“, „eingepflanzt“, „bewurzelt“, „THC-Gehalt“ und „Substrat“ sind keine Tatbestandsmerkmale des § 1 Nr. 6 KCanG.

Stecklinge sind im KCanG ausdrücklich vorgesehen

Definition	§ 1 Nr. 6/7 definieren Stecklinge und Vermehrungsmaterial.
Abgabe	§ 20 Abs. 3 erlaubt Anbauvereinigungen die Weitergabe von Stecklingen in bestimmten Mengen.
Dokumentation	§ 26 schreibt Dokumentationspflichten für Vermehrungsmaterial vor, das von juristischen Personen bezogen wird.
Eigenanbau	Der erlaubte Eigenanbau braucht praktisch verfügbare legale Ausgangsmaterialien.

Eine Auslegung, die die legale Erzeugung und Weitergabe von Stecklingen praktisch ausschließt, widerspricht der gesetzlichen Funktion dieser Vorschriften.

Ohne Mutterpflanze kein Steckling



Die Mutterpflanze ist die notwendige Quelle.

Vegetative Haltung

Mutterpflanzen werden typischerweise ohne Blüte geführt.

Sprossteile

Stecklinge werden an bestimmten Stellen abgeschnitten.

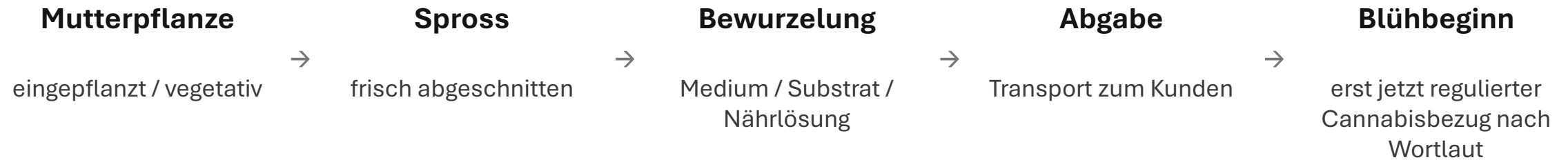
Medium

Der abgeschnittene Spross braucht ein Pflanzmedium, sonst stirbt er ab.

Systemfrage

Wäre die Mutterpflanze schon Cannabis, gäbe es praktisch keine legale Stecklingsquelle.

Die Begründung trifft jeden Schritt



Folgt man der Begründung, ist nur der frisch abgeschnittene, noch nicht stabilisierte Spross unproblematisch. Das ist für Handel, Versand und Abgabe praktisch kein belastbarer Produktstatus.

Mutterpflanze, Steckling, Sämling



Mutterpflanze

Quelle des Sprosses



Steckling

abgeschnittener Spross



Sämling

Jungpflanze aus Samen

Die Begründungslogik erklärt den realen botanischen Ablauf nicht sauber – insbesondere nicht Mutterpflanze und Sämling.

Blühbeginn ist das bessere Kriterium



Der Gesetzestext nennt selbst die Grenze:

Blüten- oder Fruchtstände

Der Blühbeginn ist botanisch sichtbar und beendet die vegetative Phase. Er passt zur gesetzlichen Formulierung und ist deutlich objektiver als Topf, Wurzel, Substrat oder Nährlösung.

Position KFN+ Law Office: Bis dahin bleibt die Pflanze Vermehrungsmaterial.

Warum „Einpflanzen“ dogmatisch zu grob ist



Der Sämling entsteht unmittelbar aus dem Samen.

- Er ist kein abgeschnittenes Sprossteil einer Mutterpflanze.
- Er wird nicht erst als Steckling „eingepflanzt“.
- Trotzdem stellt sich dieselbe Frage: Wann wird aus der Jungpflanze kontrolliertes Cannabis?
- Die Formel „Einpflanzen = Setzling = Cannabis“ passt auf diesen Fall nicht.

Warum der Wortlaut belastbarer ist

Wortlaut	Entscheidend sind Blüten-/Fruchtstände; andere Kriterien stehen nicht im Gesetz.
Systematik	Das KCanG regelt Stecklinge mehrfach. Ein praktischer Null-Anwendungsbereich ist systemwidrig.
Telos	Eigenanbau und Schwarzmarktverdrängung setzen legales Vermehrungsmaterial voraus.
Art. 103 Abs. 2 GG	Strafbarkeitsbegründende Erweiterungen über die Wortlautgrenze hinaus sind unzulässig.

Der stärkste Punkt: Eine Auslegung, die Mutterpflanze und bewurzelten Steckling erfasst, macht den gesetzlich vorgesehenen Steckling praktisch funktionslos.

Stecklinge bleiben eine reale Kategorie

„Stecklinge unterfallen ... als Vermehrungsmaterial ... nicht dem Cannabisbegriff ...“

BGH, Beschl. v. 4.11.2024 – 2 StR 441/24, verkürzt

Bedeutung	Der BGH bestätigt einen Zustand von Stecklingen außerhalb des Cannabisbegriffs.
Grenze offen	Die Entscheidung klärt nicht abschließend, wann der Übergang zur eingepflanzten Jungpflanze erfolgt.
Folge	Produktstatus und Dokumentation der Erzeugungskette werden prozessentscheidend.

Die restriktive Linie 2025/2026

BGH 3 StR 25/24

Setzlingskategorie über das Eingepflanztsein; Plantagenkontext.

VG Köln 1 L 1371/25

Eilantrag gegen Untersagungsverfügung eines Stecklingshändlers abgelehnt.

BayObLG 206 StRR 315/25

Setzlingslogik übernommen; zugleich erhebliche Rechtsunsicherheit erkennbar.

VG Köln 1 L 1051/26

Auch hydroponische bzw. in Nährlösung gehaltene Jungpflanzen restriktiv bewertet.

Der Vollzug löst das Mutterpflanzen-Paradox nicht. Er verschiebt nur die Grenze faktisch nach vorne.

Was bleibt vom Steckling?

Nach der Begründungslogik bleibt allenfalls der frisch abgeschnittene, noch nicht stabilisierte Spross.

VORHER	Mutterpflanze: problematisch
KURZ	Spross: theoretisch Steckling
DANACH	Medium/Bewurzelung: problematisch
MARKT	Transport/Abgabe: praktisch kaum belastbar

Das ist schwer vereinbar mit einem Gesetz, das Stecklinge ausdrücklich definiert, mengenmäßig begrenzt und als Vermehrungsmaterial behandelt.

Samen sind das einfachere Produkt

Cannabissamen

- Umgang erlaubt, wenn nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt.
- EU-Erwerb und Fernabsatz für erlaubte Zwecke vorgesehen.
- Risiken: Drittstaatenimport, Mengen, Zweckbestimmung.

Stecklinge

- Wortlaut spricht für Vermehrungsmaterial.
- Begründung und Vollzug greifen bei Mutterpflanze, Medium und Bewurzelung ein.
- Risiko liegt in der praktischen Produktions- und Lieferkette.

Die eigentliche Marktdifferenz: Der Samen ist als Produkt stabil; der Steckling ist ein Prozessprodukt aus Mutterpflanze, Schnitt, Bewurzelung und Weitergabe.

Dokumentation muss bei der Mutterpflanze beginnen

Mutterpflanzen	Vegetative Haltung, Photoperiode, keine Blüte, Zweck als Quelle von Sprosssteilen.
Schnitt / Steckling	Zeitpunkt, Fotos, Entwicklungsstadium, Wurzelstatus, Medium.
Zweckbestimmung	Abgabe ausschließlich für erlaubten Eigenanbau oder zulässige Vereinszwecke.
Kundenprüfung	Volljährigkeit, Mengenbegrenzung, keine Indizien für unerlaubten Anbau.
Vollzug	Regionale Behördenpraxis, Eilrechtsschutz- und Beschlagnahmeszenario vorbereiten.

Vier Punkte zum Mitnehmen

- | | | |
|----|--|---|
| 01 | Der Steckling ist gesetzlich gewollt. | Er wird definiert, ausgenommen und seine Abgabe geregelt. |
| 02 | Die Mutterpflanze ist der Schlüssel. | Ohne legale Mutterpflanze gibt es keine legale Quelle für Stecklinge. |
| 03 | Die Begründung erzeugt einen Systembruch. | „Einpflanzen = Setzling = Cannabis“ lässt den Steckling praktisch leerlaufen. |
| 04 | Das Vollzugsrisiko bleibt real. | Dogmatisch stark heißt 2026 nicht automatisch vollzugssicher. |

Klarstellungsbedarf: Mutterpflanze, Steckling, Sämling, Setzling, Bewurzelung und Blühbeginn müssen gesetzlich sauber getrennt werden.

Landshut: möglicher Weg zum BGH

Anklage beim Landgericht Landshut – ein möglicher Musterfall zur Stecklings-/Setzlingsfrage.

1 • Verfahrensstand

Anklage beim LG Landshut wegen der besonderen Bedeutung der Sache – Beschlagnahmung von 56 Stecklingen beim Sinnflut Festival in Landshut in 2024

Cannabisgesetz

„Wir sind in einem offenen Prüfvorgang“

6. August 2024, 17:53 Uhr | Lesezeit: 2 Min.

<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/erding-sinnflut-cannabis-stecklinge-staatsanwaltschaft-unklare-lage-lux.5QRNnZQNj9up5eeDGH2iDL>

2 • Revisionsperspektive

Bei erstinstanzlichem LG-Urteil führt der Rechtsmittelweg unmittelbar zur Revision zum BGH.

Bedeutung: Eine BGH-Entscheidung könnte erstmals belastbar klären, ob Blühbeginn oder bereits Bewurzelung/Medium die Grenze bildet.

Welche Grenze ist tragfähig?

Blühbeginn

botanisch feststellbar und wortlautnah

Bewurzelung / Medium

vollzugspraktisch, aber gesetzlich schwach

**Neue Legaldefinition oder
BGH-Entscheidung?**

Mutterpflanze, Steckling, Sämling und Setzling
ausdrücklich mit einer Gesetzesänderung regeln?

Leitfrage: Wie kann das KCanG einen Stecklingsmarkt ausdrücklich regeln, wenn seine notwendige Produktionskette zugleich als Cannabis behandelt wird?

Eine progressive deutsche Cannabisszene braucht einen legalen Stecklingshandel!

Art. 103 Abs. 2 GG: Wortlautgrenze und Analogieverbot

„Jede tatbestandserweiternde Interpretation, die über den möglichen Wortsinn hinausgeht, ist unzulässig.“

Kern der verfassungsrechtlichen Argumentation

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1 • Bestimmtheitsgebot | Der Bürger muss aus dem Gesetz erkennen können, welches Verhalten strafbar ist. § 1 Nr. 6 KCanG nennt Blüten- oder Fruchtstände – nicht „Setzling“, Alter, Größe, Wurzeln oder Pflanzmedium. |
| <hr/> | |
| 2 • Wortlautgrenze | Gesetzesmaterialien dürfen zur Auslegung herangezogen werden, den möglichen Wortsinn einer Strafnorm aber nicht überschreiten. Das Merkmal „eingepflanzt = Cannabis“ steht nicht im Gesetz. |
| <hr/> | |
| 3 • Analogieverbot | Art. 103 Abs. 2 GG verbietet strafbegründende und strafverschärfende Analogien.
Eine Regelungslücke darf nicht zulasten des Betroffenen durch Gleichstellung mit Cannabis geschlossen werden. |
-

**Position KFN+ Law Office: Die Abgrenzung „Blüten-/Fruchtstand: ja oder nein?“ wahrt die Wortlautgrenze.
Eine Erweiterung um nicht normierte Merkmale ist verfassungsrechtlich höchst problematisch!**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen & Diskussion

kfnplus.de

KFN+ Law Office
Rosenstraße 11
33098 Paderborn
k@kfnplus.de